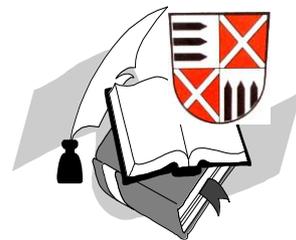




# Grundschule Dürrwangen

Dinkelsbühler Str. 8, 91602 Dürrwangen  
Tel.: 09856/553 Fax: 09856/4903



## **Aktualisierter Hygieneplan der Grundschule Dürrwangen, gültig ab dem Schuljahr 2020/21**

Im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Bildung und der staatlichen Fürsorge für Kinder und Jugendliche und deren Familien einerseits und Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung des Coronavirus andererseits wurde mit den Schulschließungen im März 2020 dem Infektionsschutz Vorrang gegeben. Dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen auf ein niedriges Niveau gesunken. Daher sind weitere Schritte zu einem Regelbetrieb in den Schulen zu Beginn des Schuljahrs 2020/21 möglich.

Mit der Umsetzung des Regelbetriebs in den Schulen ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulgemeinschaft das oberste Ziel.

Dieser Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt.

### **1. Allgemeine Maßnahmen zur Gestaltung des Unterrichtsbetriebs an unserer Schule**

#### **Hygienekonzept:**

Mit Hinblick auf die allgemein bekannten Hygienevorschriften zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des COVID-19 Erregers werden an unserer Schule folgende Hygienemaßnahmen ergriffen:

- **Es gelten die bekannten Verhaltensregeln zur persönlichen Hygiene:**
  - regelmäßiges und gründliches Händewaschen
  - Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, soweit der Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (s. Punkt 2)
  - Beachten der Nies- und Hustenetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
  - Vermeiden des Berührens von Auge, Nase und Mund
  - Verzicht auf Körperkontakt
  - Klare Kommunikation der Regeln an Eltern, Schüler\*innen, Lehrkräfte und sonstiges Personal
- **Maßnahmen zur Raumhygiene**
  - Seife und Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung.
  - Die Räume werden regelmäßig gut durchlüftet und gereinigt. Insbesondere die Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) werden zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch gereinigt.
  - Gemeinsame Nutzung von Gegenständen soll möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.Ä.)
  - Spuckschutztisch in jedem Klassenzimmer
- **Hygiene im Sanitärbereich**
  - Toilettengänge finden nur einzeln statt.
  - Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sind bereitzustellen

### **2. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen und Lerngruppen**

- Bei positiver Entwicklung des Infektionsgeschehens kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z.B. Mittagsbetreuung) auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Schüler\*innen des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden, d.h. es ist somit Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich.
- Auf einen Mindestabstand von 1,5 m von Schüler\*innen zu Lehrern und sonstigem Personal ist zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- Ansonsten soll wo immer es im Schulgebäude möglich ist, auf den Mindestabstand geachtet werden.

- Wenn möglich: keine Durchmischung der Gruppen (Ausnahme: Religionsunterricht) und möglichst feste Sitzordnungen einhalten.
- Frontale Sitzordnung - wenn möglich – an Einzeltischen.
- Partner- und Gruppenarbeiten sind möglich, ebenso freizeitpädagogische Angebote im Rahmen der Mittagsbetreuung.
- Versetzte Ankunftszeiten der Schüler\*innen in der Schule (Hintereingang ist Eingang, Vordereingang ist Ausgang)
- Versetzte Pausenzeiten und Zuordnung von Zonen für feste Gruppen im Pausenhof
- Pause findet unter strenger Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und unter Wahrung des Infektionsschutzes statt.  
Derzeit werden keine Spielgeräte ausgegeben.
- Der Trinkwasserspender bleibt weiterhin gesperrt. Bitte geben Sie Ihrem Kind ausreichend Essen und Getränke mit in die Schule.
- Bodenmarkierungen und Hinweisschilder im Schulgebäude (Wegeplanung)

### 3. Regelungen zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhalle, Flure, Treppenhaus, Sanitärbereich, während der Pausen und im Verwaltungsbereich).

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- Schüler\*innen sobald sie ihren Sitzplatz im Unterrichtsraum erreicht haben und während des Ausübens von Musik und Sport.
- Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren Arbeitsplatz erreicht haben.
- Alle Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist.
- Achtung: Beförderung mit dem Schulbus: nur mit Mund-Nasen-Bedeckung

Es gilt: Lehrkräfte und Schüler\*innen bzw. deren Eltern haben selbst für den Mundschutz aufzukommen und diesen zu reinigen.

Schüler\*innen sind auf die richtige Handhabung der Mund-Nasen-Bedeckung zu belehren.

### 4. Personen dürfen die Schule nicht betreten, wenn sie

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen.
- Kontakt zu einer infizierten Person haben und noch keine 14 Tage vergangen sind.
- einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

**Generell gilt:** Eltern und andere Personen dürfen die Schule und das Schulgelände nur nach Voranmeldung betreten und müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Hygiene- und Abstandsregeln der Schule sind einzuhalten.

### 5. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist unter Vorlage eines fachärztlichen Attests für maximal drei Monate möglich, wenn ein Schüler

- einer Risikogruppe angehört.
- mit Angehörigen einer Risikogruppe zusammenlebt.

### 6. Wie ist zu verfahren, wenn ein Kind krank wird

- Kinder mit leichten Erkältungssymptomen wie Schnupfen oder gelegentlichen Husten dürfen die Grundschule besuchen.
- Kinder mit unklaren Krankheitssymptomen sollen in jedem Fall zunächst zuhause bleiben und gegebenenfalls einen Arzt aufsuchen.
- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen.
- Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 (s. unten) erst wieder möglich, wenn die Schüler\*innen mindestens 24 Stunden symptomfrei sind. Es ist in

der Regel keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.

Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

- Im Falle einer bestätigten COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse oder bei einer Lehrkraft ist den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Infizierte Personen, Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen bzw. in den letzten 14 Tagen standen, oder Personen, die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen das Schulhaus nicht betreten.

**Wir bestehen auf konsequentes Einhalten der Hygienevorschriften.**

**Der Hygieneplan wird ständig an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst.  
Bitte beachten Sie, dass deswegen Änderungen jederzeit möglich sind.**

### **Drei-Stufen-Plan des Ministeriums:**

Um auf Änderungen des Infektionsgeschehens angemessen reagieren zu können, hat das Kultusministerium in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium einen **Drei-Stufen-Plan** entwickelt. Dieser Stufenplan orientiert sich am Infektionsgeschehen im jeweiligen Kreis (Sieben-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner) und unterscheidet folgende Szenarien:

**Stufe 1:** Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- In Stufe 1 findet ein Regelbetrieb unter Beachtung besonderer Hygieneauflagen statt.
- Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer kann die Maske am Sitzplatz abgenommen werden.

**Stufe 2:** Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- Ab Stufe 2 sind alle Schüler\*innen ab Jahrgangsstufe 5 auch am Sitzplatz im Klassenzimmer zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Schüler\*innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4.

**Stufe 3:** Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):

- Ab Stufe 3 wird der Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer wieder eingeführt. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu.
- Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler\*innen aller Jahrgangsstufen verpflichtend, also auch für Grundschüler.

Bei den genannten Schwellenwerten handelt es sich um Richtkriterien, die den Entscheidungsträgern vor Ort als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen.

Die Entscheidung, ab wann welche Stufe greift, trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht.

Wir sind um größtmögliche Transparenz bezüglich unserer Planungen bemüht und bitten Sie um Unterstützung und Mithilfe bei der Umsetzung.  
Bitte halten Sie Rücksprache mit uns, falls Unklarheiten bestehen.

Dürrwangen, den 2. September 2020

gez. Susanne Bößenecker, Schulleiterin